

## **Semesterticket im VGN**

### **Hier: Aktueller Sachstand**

Nach intensiven Verhandlungen zwischen Vertretern der Studierenden, des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg, des VGN, der Hochschulen und der Kommunen in den letzten Monaten konnte man sich grundsätzlich auf ein Angebot für ein Semesterticket mit Einführung zum Wintersemester (WS) 2015/2016 einigen. Dieses Angebot bietet eine attraktive Leistung, geht flexibel auf die Kundennachfrage ein und berücksichtigt alle hochschulrechtlichen Besonderheiten in Bayern sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen des VGN und der Kommunen.

Um dieses Angebot für ein Semesterticket nun tatsächlich auch einführen zu können, wird eine Online-Abstimmung unter den Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (THN) vom 12. bis 21. Januar 2015 vorgenommen. Wenn sich die Studierenden an diesen beiden Hochschulen jeweils mehrheitlich für die Einführung eines Semestertickets aussprechen und an jeder Hochschule auch die erforderliche Mindestwahlbeteiligung erreicht wird, wird das Studentenwerk, welches bezüglich des Semestertickets Vertragspartner des VGN ist, die Vertragsverhandlungen mit dem VGN entsprechend führen. Als Mindestwahlbeteiligung geht das Studentenwerk von jeweils mehr als ein Drittel der Studierenden aus.

Über das Ergebnis der Online-Befragung wird in der Stadtratssitzung mündlich berichtet.

### **1. Das vorliegende Semesterticket-Angebot**

In Absprache zwischen Studierenden, Studentenwerk und dem VGN beruht das einzuführende Semesterticket-Modell auf zwei Komponenten, nämlich einem für alle Studierenden verpflichtenden Solidarbeitrag (dem sog. Sockelbetrag), der mit zeitlichen Einschränkungen zu Fahrten im gesamten VGN-Gebiet berechtigt sowie einem fakultativ erwerbbaaren Zusatzticket, mit dem zeitlich unbegrenzt im Gesamttraum des VGN gefahren werden kann. Ein Ticket mit dieser Konzeption gibt es auch in München.

Die Berechnungen zum Preis des Semestertickets ergeben sich dabei aus den Daten der verbundweiten Fahrgasterhebung 2012 sowie folgenden Prämissen:

Nach Vorgabe des Studentenwerks muss die Höhe des Sockelbetrags unterhalb einer gewissen Zumutbarkeitsgrenze liegen, andernfalls bestünde das Risiko einer erfolgreichen Klage, wenn Studierende, die nicht vom Semesterticket profitieren und dieses nicht wollen, sich gegen die verpflichtende Zahlung wehren möchten. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1999 in einem einzelnen Fall werden anteilig 1,62% des monatlichen BAföG-Höchstsatzes als zumutbar angenommen, das sind derzeit 65,12 Euro.

Die preisliche Gestaltung des Semestertickets wird durch die Limitierung des Sockelbetrags stark eingeschränkt. Deshalb hängt die wirtschaftliche Tragfähigkeit vor allem von der Kaufquote des fakultativen Zusatztickets ab. Diese lässt sich für die Hochschulstandorte in Nürnberg, Fürth und Erlangen mit einer gewissen Bandbreite nur abschätzen.

Weiterhin sind die Verbundregeln zu berücksichtigen. Nach diesen Regeln dürfen keine Tarife eingeführt werden, die zu Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen führen würden, es sei denn, jemand zahlt den Verkehrsunternehmen dafür einen Verlustausgleich.

Dafür wurde im Jahr 2012 das Mobilitätsverhalten der Studierenden im Rahmen einer Verkehrserhebung untersucht. Das Ergebnis daraus bildet die Basis für die Kalkulation des Semestertickets auf der Grundlage der Nichtschlechterstellungsgarantie der Verkehrsunternehmen.

Der notwendige, obligatorisch zu entrichtende Sockelbetrag (schwerbehinderte Menschen können auf Antrag von der verpflichtenden Zahlung des Sockelbetrags ausgenommen werden) liegt zum vorgesehenen Einführungszeitpunkt WS 2015/2016 bei 65 Euro für das gesamte Semester (6 Monate). Damit erhalten alle Studierenden (ohne Altersbegrenzung) eine Fahrtberechtigung von Montag bis Freitag in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen durchgehend von 0 bis 24 Uhr. Der Preis für das Zusatzticket, das eine zeitlich unbegrenzte Nutzung erlaubt, wird für das WS 2015/2016 bei 193 Euro angesetzt. In der Summe liegt der Betrag für den vollen Leistungsumfang bei 258 Euro. Die Laufzeit beträgt jeweils 6 Monate, also das gesamte Studienhalbjahr. Mit dem Semesterticket können alle zuschlagsfreien VGN-Verkehrsmittel im flächenmäßig zweitgrößten Verkehrsverbund Deutschlands genutzt werden. Das sind 43 Euro pro Monat oder 1,41 Euro pro Tag. Damit existiert im VGN kein günstigeres Zeitkartenangebot für den Verbundraum. Die derzeitigen Semesterwertmarken für Nürnberg/Fürth/Stein und Nürnberg/Fürth/Stein/Erlangen sind monatlich deutlich teurer, nur für 3 bzw. 4 Monate gültig (während der Vorlesungszeit) und zudem nicht verbundweit, sondern nur im jeweiligen Geltungsbereich gültig.

Dieser Preis geht davon aus, dass rund 37,7% der ca. 53.000 Studierenden in Nürnberg, Fürth und Erlangen das Zusatzticket kaufen werden. Um einerseits den Einführungspreis für das Semesterticket zu garantieren, aber andererseits auch potentielle Verluste der Verkehrsbetriebe auszugleichen, falls weniger Studierende als erwartet das Zusatzticket erwerben, ist eine Ausgleichsgarantie durch die Aufgabenträger für den VGN für die Startphase des Modells notwendig. Weitere Erläuterungen zu der Ausgleichsgarantie finden sich unter Punkt 2.

Ergänzend dazu ist ein sog. Anreizmodell vorgesehen: Nach der Einführung im WS 2015/2016 wird im Frühjahr 2016 auf Basis der beiden Kaufquoten des WS 2015/2016 und des SS 2016 ein neuer Preis für die folgenden beiden Semester festgelegt. Sollten zwischen 38% und 50% der Studierenden das Zusatzticket gekauft haben, so fließt dies preismindernd in die Preiskalkulation des Semestertickets für die folgenden beiden Semester ein. Voraussetzung für das Funktionieren des Anreizmodells ist die jährliche Überprüfung der Kaufquoten, wobei ein Sinken der Kaufquote zu einer Preiserhöhung bis zu einem Preis mit einer unterstellten Kaufquote von 37,7% führt. Das bedeutet: Wenn in den ersten beiden Semestern deutlich mehr als 37,7% der Studierenden ein Zusatzticket kaufen, kann der Preis dafür in den Folgesemestern sinken.

In die Preisfortentwicklung gehen folgende Komponenten ein:

- Jährliche Anpassung der VGN-Tarife gemäß der Kostensteigerungen im VGN (VGN-Warenkorbindex);
- Entwicklung der Kaufquote (je nach Kaufquote und evtl. nötiger Ausfallbürgschaft kann damit der Preis steigen oder fallen).

Um nicht mit der im Januar 2016 über alle Sortimente im VGN erfolgenden Preisanpassung bereits im SS 2016 die für den Sockelbetrag definierte Zumutbarkeitsgrenze zu überschrei-

ten, wird dann lediglich das Zusatzticket entsprechend verteuert. Die Nichterhöhung des Sockelbetrages im SS 2016 sowie teilweise auch die erhöhte Nutzung in den Sockelzeitlagen werden jedoch nach der seitens des Gesetzgebers für das WS 2016/2017 geplanten Erhöhung des BAföG-Höchstsatzes dann auch im WS 2016/2017 über eine entsprechende Preisanpassung kompensiert.

## **2. Ausgleichsgarantie durch die Kommunen**

Das oben beschriebene Semesterticket-Modell funktioniert nur, wenn die Kommunen eine Ausgleichsgarantie bereitstellen. Aufgrund vorliegender Berechnungen beträgt eine solche Ausgleichsgarantie insgesamt rund 1,7 Mio. Euro für ein Jahr und müsste anteilig von den jeweils betroffenen Städten und Landkreisen übernommen werden. Als gerechter Aufteilungsmaßstab für die jeweiligen Anteile an der Ausgleichsgarantie bieten sich die Fahrgeldeinnahmen, die die jeweiligen Kommunen durch die Studierenden in 2012 (Jahr der bundesweiten Fahrgasterhebung) erzielt haben, an. Nimmt man in die Gestellung der befristeten Ausgleichsgarantie alle die Kommunen auf, die einen Anteil von mehr als 2% der Einnahmen durch die Studierenden haben, so würden die Städte Nürnberg, Erlangen und Fürth sowie die Landkreise Nürnberger Land, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Roth und Fürth einbezogen. Entsprechend dieses Maßstabs entfielen auf die Stadt Nürnberg ein Anteil von max. 1 Mio. Euro.

Falls die oben dargestellte Online-Abstimmung unter den Studierenden zu einem positiven Votum kommt und das Studentenwerk in die entsprechenden Vertragsverhandlungen mit dem VGN einsteigt, wird die Zusage für eine Ausgleichsgarantie durch die Kommunen benötigt.

Deshalb wird der Stadtrat gebeten, die Verwaltung zu beauftragen, alle haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Ausgleichsgarantie zu schaffen und eine entsprechende Vereinbarung mit der VGN GmbH abzuschließen sowie die erforderlichen Grundlagen hierfür nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu schaffen (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, PBefG). Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (THN) im Rahmen der Online-Abstimmung.